



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey
Per Postzustellungsurkunde

Abteilung: 7/Veterinäramt, Landwirtschaft

Zuständig: [REDACTED]

Fax: 06731/408-[REDACTED]

Mail: [REDACTED]

Gebäude: An der Hexenbleiche 34

Zimmer: [REDACTED]

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36

Internet: kreis-alzey-worms.de

Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

7-70-12411-111

03.09.2019

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Anfrage zur Betriebsstätte:**

Burger King, Bahnhofstr. 7, 67547 Worms

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ihrem Antrag vom 09.08.2019 auf Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen bzgl. des o.a. Lebensmittelunternehmens wird hiermit nach § 5 Abs. 3 VIG stattgegeben. Die Informationen umfassen die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige unzulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen festgestellt wurden. Die Informationen werden Ihnen frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Lebensmittelunternehmer per Post zugänglich gemacht. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Am 09.08.2019 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Internetplattform „Topf Secret“ versandt, welche unter <https://fragdenstaat.de/kampagnen/leb...> erreichbar ist. Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit wenigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach dem VIG zu stellen.

In Ihrer Email lautet es auszugsweise:

„Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Burger King, Bahnhofstr. 7, 67547 Worms.
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...) Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).“

Auf der besagten Internetplattform finden sich u. A. folgende Hinweise:

<Helfen Sie uns, die Aktenschranke der Kontrollbehörden zu öffnen! (...) Bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollten sie diese auf Topf Secret hochladen, so dass sie dann für alle sichtbar sind. (...) Was mache ich mit der Antwort der Behörde? Wenn Ihnen

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried

IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG

IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinessen

das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können! (...) Je mehr Menschen das tun, desto mehr Informationen finden alle bei Topf Secret. (...) Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden? Ja. Dokumente, die zugeschickt werden, dürfen auch (ggf. gescannt oder abfotografiert) und veröffentlicht werden. In der Vergangenheit wurden auf der Plattform schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht>.

II. Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des o.a. dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1. Die Stattgabe Ihres Antrages als auch dessen teilweise Ablehnung beruhen auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG. Für die Entscheidung über Ihren Antrag besteht gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 1 des Landesgesetz zur Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes (AGVIG) vom 22.12.2008 unsere Zuständigkeit. Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Dem Lebensmittelunternehmer wurde im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG Gelegenheit zur Äußerung gegeben, da dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können. Eine Äußerung erfolgte nicht, insbesondere wurde kein Antrag nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt.

Die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt fristgerecht. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG muss die Behörde über einen Antrag auf Informationsgewährung grundsätzlich innerhalb einer einmonatigen Regelfrist entscheiden. Die Frist verlängert sich jedoch „bei Beteiligung Dritter“ nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG auf zwei Monate. Der Begriff des Beteiligten ist hierbei über den Verweis in § 5 Abs. 1 VIG entsprechend der Regelung in § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auszulegen. Aufgrund der Dreieckskonstellation sind Dritte im Sinne der Vorschrift die betroffenen Lebensmittelunternehmer, die materiell durch den Auskunftsanspruch belastet werden, da Daten, die sie betreffen, nachgefragt werden (vgl. Heinicke in Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht, 171. EL Juli 2018, VIG § 5 Rd. 7).

Da der Betrieb somit als Dritter i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG anzusehen ist, gilt vorliegend eine zwei-monatige Frist. Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen und vorbehaltlosen Antrags. Ihr Antrag ist bei uns derart am 09.08.2019 eingegangen, d.h. dass die Entscheidungsfrist grundsätzlich am 09.10.2019 abläuft.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 7 VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind sowie Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen. Darunter fallen grundsätzlich konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32).

Für Ihren Antrag bedeutet dies konkret, dass wir ihm insoweit stattgebe, als dass wir Ihnen Zugang zu Informationen über die Termine und der Art der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen festgestellt wurden, gewähren werden.

Die begehrte Herausgabe der beiden letzten Betriebs-Kontrollberichte als solche, wie im Antrag formuliert, wird nicht gewährt, da der Kontrollbericht in der Regel auch Bemerkungen, Kommentare des Lebensmittelkontrolleurs, Absprachen und Vereinbarungen des Lebensmittelkontrolleurs mit dem Lebensmittelunternehmer oder verwaltungsrechtliche Anordnungen gegenüber dem Lebensmittelunternehmer enthält, deren Zugang nicht von § 2 Abs. 1 S. Nr. 1 VIG erfasst ist. Der Umfang der Infor-

mationserteilung beschränkt sich daher ausschließlich auf den Zugang zu Daten über „festgestellte nicht zulässige Abweichungen...“, den Tag der Feststellungen und die Art der Kontrolle.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werden wir nicht entsprechen, da es sich bei der angegebenen E-Mailadresse nicht um Ihre persönliche sondern um eine durch „Fragdenstaat“ generierte E-Mailadresse handelt. Im Übrigen bleibt es der Behörde überlassen, in welcher Form sie die Daten übermittelt. Wir werden Ihnen die o.a. Informationen auf dem Postweg übermitteln.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf - auch wenn von der Anhörung Dritter abgesehen wird - der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und dieser innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen keinen Rechtsbehelf eingelegt hat. Anderenfalls, erfolgt die Informationsgewährung eventuell nach Abschluss des Verwaltungsrechtsstreites.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, - Veterinäramt -, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei Kreisverwaltung Alzey-Worms, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey oder Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey oder auch zur Niederschrift, Hausanschrift: An der Hexenbleiche 34 (neues Verwaltungsgebäude), 55232 Alzey oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: Signatur@Alzey-Worms.de eingelegt werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG entfällt gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Fußnote

¹Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

